

Herrn Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdissner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 5. Juni 2012

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT -
 Zulässigkeit der Einhebung weiterer Beiträge für die Listung von
 Tourismusbetrieben im Gastgeberkatalog**

Sehr geehrter Herr Landesstatthalter!

Die Listung von Betrieben in Gastgeberkatalogen von Tourismusgemeinden war schon einmal Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen. Damals wurde in der Gemeinde Vandans einem Betrieb die Listung im Gastgeberkatalog verwehrt. Im Zuge einer Klage hat dann der Tourismusbetrieb Recht bekommen und musste in den Katalog aufgenommen werden.

Das Tourismusgesetz sieht vor, dass Gemeinden, die sich zu Tourismusgemeinden erklären, eine Organisation für diese Erfordernisse gemäß § 3 Tourismusgesetz einrichten müssen und neben dem Tourismusbeitrag auch Gästetaxe einheben dürfen, wobei diese Gästetaxe dazu dient, den Aufgaben nachzukommen und die Kosten zu decken, die für die touristischen Belange erforderlich sind.

Dazu dient seit vielen Jahrzehnten der in Printform, allerdings auch in neuester Zeit in den neuen Medien, wie im Internet, aufgelegte und beworbene Gastgeberkatalog der Gemeinden.

Nach Meinung vieler Touristiker, aber auch nach meiner Meinung, spricht sehr viel dafür, dass dieser Gastgeberkatalog aus den nach dem Tourismusgesetz möglichen Steuern und Abgabeneinnahmen zu finanzieren ist und dass eine weitere Inrechnungstellung gesetzlich nicht zulässig sein dürfe, jedenfalls aber als Grundleistung durch die Gemeinde oder deren Organisationen zur Verfügung gestellt werden sollte.

Nunmehr sind durch die Montafon Tourismus GmbH und die Hochjoch Montafon Tourismus GmbH für das Tourismusportal www.montafon.at und den Montafoner Gastgeberkatalog 2012/13 Beiträge vorgeschrieben worden, die alle Betriebe, die dort gelistet sein müssen, zu leisten haben.

Bislang war die Praxis eine andere. Ich erlaube mir daher an Sie nachstehende

ANFRAGE

zu richten:

1. Ist es Tourismusorganisationen und Tourismusgemeinden gestattet, für die Grundbewerbung der Tourismusregion über den Tourismusbeitrag und die Gästetaxe hinaus, Entgelte zu verlangen? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert dies?
2. Ist es einer Tourismusgemeinde erlaubt, für einen Gastgeberkatalog auch für Grundeinschaltungen zusätzliche Entgelte zu verlangen? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert dies?
3. Wie ist die aktuelle Situation in den Vorarlberger Tourismusgemeinden für die Listungen im Gastgeberkatalog?
4. Welche gesetzlich erlaubten Möglichkeiten, einen Betrieb aus diesem Gastgeberkatalog auszuschließen, gibt es?
5. Ist es zulässig, die Listung von Gastgebern in Datenbanken zur Bewerbung der Tourismusregion oder Tourismusgemeinde von einer Mitgliedschaft bei einem „Verein“ oder einer „Organisation“, wie dem Aktivclub Montafon abhängig, zu machen?
6. Wofür werden die eingehobenen Gästetaxen und Tourismusbeiträge einerseits im Bereich der Gemeinde Gaschurn und andererseits im Bereich der Hochjoch Montafon Tourismus GmbH und der Montafon Tourismus GmbH verwendet?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
LAbg. Dr. Hubert F. Kinz

**BEANTWORTUNG DURCH LANDESSTATTHALTER
MAG. KARLHEINZ RÜDISSER**

Bregenz, am 26. Juni 2012

Herrn
LAbg Dr. Hubert F. Kinz
Landtagsklub der FPÖ
im Wege der Landtagsdirektion
6900 Bregenz

Betreff: Zulässigkeit der Einhebung weiterer Beiträge für die Listung von
Tourismusbetrieben im Gastgeberkatalog;
Anfrage vom 5. Juni 2012, Zl. 29.01.340

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Kinz,

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichteten Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist es Tourismusorganisationen und Tourismusgemeinden gestattet, für die Grundbewerbung der Tourismusregion über den Tourismusbeitrag und die Gästetaxe hinaus, Entgelte zu verlangen? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert dies?***

§ 6 des Tourismusgesetzes des Landes ermächtigt Gemeinden, die sich gemäß § 2 Tourismusgesetz zu Tourismusgemeinden erklärt haben, zur Einhebung von Tourismusbeiträgen, um ihren Aufwand für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen zu decken. Darüber hinaus sind die Gemeinden durch § 13 des Tourismusgesetzes ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwands für Einrichtungen und tourismusfördernde Maßnahmen eine Gästetaxe zu verlangen. Zusätzliche Entgelte durch Tourismusgemeinden bzw Tourismusorganisationen für tourismusfördernde Maßnahmen wie zB die Bewerbung der Tourismusregion können auf privatrechtlicher Grundlage eingehoben werden.

2. ***Ist es einer Tourismusgemeinde erlaubt, für einen Gastgeberkatalog auch für Grundeinschaltungen zusätzliche Entgelte zu verlangen? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert dies?***

Zusätzliche Entgelte für tourismusfördernde Maßnahmen können auf privatrechtlicher Basis eingehoben werden.

3. ***Wie ist die aktuelle Situation in den Vorarlberger Tourismusgemeinden für die Listungen im Gastgeberkatalog?***

In den Tourismusdestinationen Bregenzerwald, Kleinwalsertal, Lech-Zürs, Bodensee-Vorarlberg und Alpenregion Bludenz bestehen Gastgeberkataloge in Printform. Die Listung eines Betriebs erfolgt in Form eines Inserats bzw. einer Annonce, welche je nach Umfang mit unterschiedlich hohen Kosten verbunden ist.

Die Tourismusdestination Montafon-Tourismus hat vor kurzem den Entschluss gefasst, nur noch einen Online-Gastgeberkatalog mit allen Gastgebern der Talschaft Montafon zu produzieren. Dieser wird laut Auskunft von Montafon-Tourismus ab Spätsommer dieses Jahres online gestellt. Die Listung ist bei Inanspruchnahme des sogenannten Basispakets kostenlos bzw. durch den Tourismusbeitrag gedeckt. Dies gilt auch für jene Unternehmen, die bisher im Privatkatalog nicht vertreten waren. Bei Inanspruchnahme des sog. Premium-Pakets (erweiterter Umfang) ist die Listung kostenpflichtig.

4. ***Welche gesetzlich erlaubten Möglichkeiten, einen Betrieb aus diesem Gastgeberkatalog auszuschließen, gibt es?***

Grundlage für die Listung bzw. die Schaltung einer Annonce im Gastgeberkatalog sind privatrechtliche Vereinbarungen. Eine gesetzliche Ausschlussmöglichkeit besteht nicht.

5. ***Ist es zulässig, die Listung von Gastgebern in Datenbanken zur Bewerbung der Tourismusregion oder Tourismusgemeinde von einer Mitgliedschaft bei einem „Verein“ oder einer „Organisation“, wie dem Aktivclub Montafon abhängig, zu machen?***

Die Listung von Gastgebern in Datenbanken erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen. Wie bereits in der Beantwortung von Frage 3 ausgeführt, wird es auf Grundlage eines Beschlusses der Tourismusdestination Montafon-Tourismus in Zukunft nur mehr einen Online-Gastgeberkatalog geben.

Die Mitgliedschaft zB beim Aktivclub Montafon ist nicht Voraussetzung für die Listung im Online-Gastgeber-Katalog der Destination. Wenn ein Verein oder eine Organisation, wie der Aktivclub Montafon, eine eigene Datenbank mit Beherbergungsdaten betreibt, ist davon auszugehen, dass die Online-Listung von

Gastgebern auf der Homepage bzw die Aufnahme in Datenbanken der jeweiligen Organisation mit der Mitgliedschaft im Verein oder der Organisation verknüpft ist.

6. *Wofür werden die eingehobenen Gästetaxen und Tourismusbeiträge einerseits im Bereich der Gemeinde Gaschurn und andererseits im Bereich der Hochmontafon Tourismus GmbH und der Montafon Tourismus GmbH verwendet?*

Gemäß Tourismusgesetz des Landes sind eingehobene Gästetaxen und Tourismusbeiträge zur Deckung des Aufwands für tourismusfördernde Einrichtungen und Maßnahmen zu verwenden. Die Gemeinde Gaschurn ist Gesellschafter der Montafon Tourismus GmbH und Hochmontafon Tourismus GmbH. Beide Gesellschaften gelten als tourismusfördernde Einrichtungen. Die Verwendung der eingehobenen Gästetaxen und Tourismusbeiträge ist in den Geschäftsberichten der Hochmontafon Tourismus GmbH sowie der Montafon Tourismus GmbH dargestellt. Weitere Informationen sind dem Rechnungsabschluss der Gemeinde zu entnehmen.

Freundliche Grüße
Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissner